

Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2020

I. Einleitung, allgemeine Bemerkungen

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat die Aufgabe den Jahresabschluss dahingehend zu prüfen, ob er ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt Mayen unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung für Gemeinden vermittelt (§ 110 Abs 2 i.V.m. § 113 Abs. 1 GemO).

Die Aufgaben des Rechnungsprüfungsausschusses ergeben sich aus den §§ 112 und 113 GemO Die Prüfung des Jahresabschlusses 2020 hat in der Sitzungen am 07. Oktober 2021 stattgefunden.

Für seine Tätigkeit standen dem Ausschuss folgende Unterlagen zur Verfügung:

- Der Jahresabschluss bestehend aus der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, den Teilrechnungen, der Bilanz und den Anlagen (Rechenschaftsbericht, Beteiligungsbericht, Anlagenübersicht, Forderungsübersicht, Verbindlichkeitenübersicht und Übersicht der über das Ende des Haushaltsjahres hinausgeltenden Haushaltsermächtigungen)
- Prüfungsbericht des Rechnungsprüfungsamtes vom 16.08.2021
- Elektronisch hinterlegte Rechnungsbelege, Sachbücher und sonstige Unterlagen

1. Haushaltssatzung 2020

Der Haushalt wurde am 26.02.2020 verabschiedet. Die Genehmigung durch die ADD erfolgte am 27.03.2020 mit öffentlicher Bekanntmachung am 31.03.2020 durch Aushang / Anschlag (wegen Corona) und anschließend im amtlichen Bekanntmachungsorgan „Blick aktuell“

2. Schuldenstand und Schuldenentwicklung

Die Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen wurden planmäßig getilgt. Die Tilgung von Investitionskrediten ist in Höhe von 1,548 Mio € der Pos. F 36 der Finanzrechnung ausgewiesen

Durch erforderliche Neuaufnahme von 3,251 Mio € sind die Verbindlichkeiten auf dem Bilanzposten 4.2.1 von 25,046 Mio € auf 26.824 Mio € angestiegen

Die Übersicht der Kreditverbindlichkeiten liegt vor

Entspannt hat sich der kritische Stand der **Liquiditätskredite**.

Nachdem im zweiten Jahr in Folge seit Einführung der Doppik der bilanzielle Bestand gehalten werden konnte und die kontinuierliche Entwicklung nach oben gestoppt wurde, konnten im 2020 6,1 Mio. € zurückgezahlt werden

2009	8 879 573,09 €
2010	12.134.573,09 €
2011	14 362 077,97 €
2012	18.684.794,18 €
2013	25 700 000,00 €
2014	31.300.000,00 €
2015	34 200 000,00 €
2016	37.500.000,00 €
2017	43 000 000,00 €
2018	43.000.000,00 €
2019	43 000.000,00 €
2020	36.900.000,00 € (s Bilanzposten Passiva 4 2 2)

Entgegen der Planung ist es - u. a. durch die Corona Pandemie- in der Ergebnisrechnung wieder zu einem Jahresfehlbetrag in Höhe von -2 818 253 € gekommen (Pos. E 23).

Es bleibt damit dabei, dass weiterhin Maßnahmen zur Haushaltskonsolidierung obligatorisch sind und jedwede Ausgabe auf Notwendigkeit und Unabweisbarkeit zu hinterfragen ist.

3. Bilanz

Die Bilanzsumme ist maßgeblich aufgrund der Tilgung der Liquiditätskredite in 2020 i H v 6,1 Mio. von 152.295.134 € auf 151.164.834 € gesunken

Die Eigenkapitalquote (Eigenkapital dividiert durch Bilanzsumme x 100) hat sich im Vergleich zum Vorjahr von 12,05 % auf 10,27 verringert.

Das Eigenkapital ist im Haushaltsjahr von 18 347.321 € auf 15 529.067 € geschrumpft Die Differenz in Höhe von 2.818 253 entspricht exakt dem Jahresfehlbetrag der Ergebnisrechnung

II.

1. Jährliche Prüfungsinhalte gemäß den Handlungsempfehlungen des Gemeinde- und Städtebundes Rheinland-Pfalz für die örtliche Rechnungsprüfung.

Bedenken oder Beratungsbedarf haben sich dazu nicht ergeben Der Vorsitzende bemangelt jedoch, dass der Lagebericht der Komm-Aktiv als „Ansichtsexemplar“ gekennzeichnet ist und nicht die Unterschrift des Geschäftsführers enthält Er bittet die Verwaltung darauf hinzuwirken, dass dies zukünftig geändert wird.

2. Prüfungsschwerpunkte und -ergebnisse

Nach den Handlungsempfehlungen des Gemeinde- und Städtebundes Rh -Pfalz für die kommunale Praxis der Rechnungsprüfungsausschüsse stehen - nachdem im Vorjahr das Anlagevermögen im Fokus stand - in diesem Jahr die Vorräte und Sonderposten auf dem Prüfstand. Des Weiteren wurden die Mietobjekte der Stadt Mayen sowie der buchhalterische Umgang mit den offenen Forderungen gegenüber der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz thematisiert.

Anhand der Hinweise und Fragestellungen in den Durchführungsempfehlungen wurden entsprechende Prüfungshandlungen zu Vorräten und Sonderposten vollzogen (vgl. dazu auch Gliederungsziffer 3.1.2.1 (S. 148, 149) und 3.2.2 (S. 154-158) des Rechenschaftsberichtes zum Jahresabschluss
Dabei wurde insbesondere folgenden Fragestellungen nachgegangen.

Vorräte

- Sind in der Bilanz unter Posten 2 1 Vorräte dargestellt?
- Ist der ausgewiesene Bilanzwert durch die Sachkonten und Inventurergebnisse nachgewiesen? Sind die bilanziellen Veränderungen im Anhang erläutert?
- Welche Festwerte gibt es?
- Durchschnittswerte wurden nicht gebildet
- Bewertung von Zugängen nach Anschaffungs- und Herstellungskosten
- Selbst erstellte Erzeugnissen gibt es nicht
- Geleistete Anzahlungen auf Vorräte sind nicht erfolgt

Sonderposten

- Die Sonderposten sind in der Anlagenübersicht enthalten (Fibu Konten 23111-239990002)
- Das Bestandsverzeichnis in Form der Sonderpostenübersicht nach Konten stimmt mit der Bilanz überein
- Die Sonderposten für Zuwendungen, Beiträge, Gebührenaussgleich und sonstige Sonderposten werden getrennt ausgewiesen (entsprechend § 47 Abs. 5 GemHVO).
- Die Auflosungen der Sonderposten werden zutreffend in der Ergebnisrechnung ausgewiesen.
- Die Stichprobenprüfung der Sonderpostenbildung ergab keine Auffälligkeiten
- im Haushaltsjahr gab es eine als Sonderposten zu passivierende Sachschenkungen. Es handelt sich um einen Hochleistungslüfter der unter der AnlageNr 017250 im Wert von 6148,00 € als Sachspende aktiviert und gleichzeitig ein Sonderposten passiviert wurde. Aufgrund des nicht erläuterungsbedürftigen Betrages findet sich hierzu im Anhang keine Erläuterung.
- Die Sonderposten für Zuwendungen und Beiträge wurden vollständig aufgelöst, soweit die zugrunde liegenden Vermögensgegenstände aus dem Vermögen ausgeschieden oder Sonderabschreibungen durchgeführt worden sind.
- Der Sonderposten für Belastungen aus dem kommunalen Finanzausgleich gemäß § 38 Abs. 6 GemHVO wurde gebildet
- Hinsichtlich der Frage, ob alle maßgeblichen kostenrechnenden Einrichtungen bei der Bewertung der Kostenerüberdeckungen nach § 40 GemHVO (Sonderposten für den Gebührenaussgleich) Berücksichtigung gefunden haben, wird die Forderung erhoben, die Straßenreinigungssatzung zeitnah zu aktualisieren und eine Gebührenkalkulation unter Einbeziehung des rechtlich zulässigen Aufwands für den Winterdienstes zu veranlassen. Denn lt. Ergebnisrechnung weist die Leistung einen Überschuss aus. Die bisherigen Vorstöße der Verwaltung mit neuen Satzungsregeln haben nicht die Zustimmung des Stadtrates erhalten.

Im weiteren Verlauf der Sitzung hinterfragt der Vorsitzende den Umstand, dass nicht alle Mietobjekte zur Verwaltung an die Steg übergeben sind. Dies hat lt. Mitteilung der Verwaltung verschiedene Gründe, zum einen ist ein Teil als Dienstwohnung ausgewiesen und andere Objekte liegen im Bereich lebendige Zentren und sind für den Abriss vorgesehen. Aktuell sind in 2021 die Gebäudeteile

der Objekte im Entenpfuhl, die nicht für Zwecke der Stadtsanierung benötigt werden, zur Kapitalverstärkung an die Steg übertragen worden. Hinsichtlich der Anregung aktuell eine Überprüfung der von der Stadt erhobenen Mieten und Pachten auf Angemessenheit zu fordern, wird mehrheitlich beschlossen zunächst die weitere Entwicklung hinsichtlich des Bestandes oder der Ausrichtung der Stadtentwicklungsgesellschaft abzuwarten und das Thema in der Sitzung zum Jahresabschluss 2021 erneut aufzurufen

Nachdem es keine weiteren Wortmeldungen bzw. Nachfragen zu den Prüfungsschwerpunkten und dem Jahresabschluss insgesamt gibt, weist der Vorsitzende auf den noch vom Rechnungsprüfungsausschuss zu verfassenden und von ihm zu unterzeichnenden Prüfbericht hin

Der Bericht ergänzt diese Niederschrift und wird als Anlage der Beschlussvorlage zur Feststellung des Jahresabschlusses 2020 für den Stadtrat beigefügt

Die Angaben im Anhang zum Jahresabschluss 2020 gem. § 48 Abs 2 Ziff 14 GemHVO für noch nicht erhobene Abgaben für Erschließungs- und Ausbaumaßnahmen sind erfolgt (s Anhang 5 9, Seiten 55, 56)

III. Zusammenfassung und abschließende Bewertung

Der Rechnungsprüfungsausschuss schließt sich den im Bericht des Rechnungsprüfungsamtes gemachten Feststellungen und Ausführungen an.

Denn auch nach den durch die eigenen Prüfungshandlungen gewonnenen Erkenntnissen entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und ergänzenden Bestimmungen der Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt Mayen. Chancen und Risiken für die künftige Entwicklung sind im Rechenschaftsbericht nachvollziehbar dargestellt, die zugrunde liegenden Annahmen sind angegeben.

IV. Feststellung und Entlastung

1. Der Rechnungsprüfungsausschuss schlägt dem Stadtrat die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses zum 31.12.2020 vor (§ 114 Abs 1 S 1 GemO)

2. Der Rechnungsprüfungsausschuss schlägt dem Stadtrat die Entlastung der Verwaltungsführung gem § 114 Abs. 1 Satz 2 GemO vor
Namentlich.

Herrn Oberbürgermeister Wolfgang Treis, Herrn Oberbürgermeister Dirk Meid, Herrn Bürgermeister Bernhard Mauel und den Herren Beigeordneten Christoph Michels und Thomas Schroeder sowie Frau Beigeordnete Natascha Lenten für die jeweils in ihrer Amtszeit 2020 wahrgenommenen Aufgaben.

In der Sitzung am 07.10.2021 wurden die Beschlussvorschläge nach § 114 GemO in der vorliegenden Fassung wie folgt beschlossen.

Abstimmungsergebnisse:

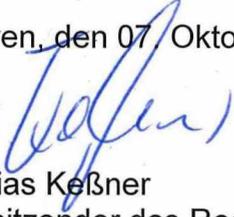
1. Feststellung des Jahresabschlusses 2020

Ja 9 / Nein ./ / Stimmenthaltungen ./

2. Entlastung

Ja 9 / Nein ./ / Stimmenthaltungen ./

Mayen, den 07. Oktober 2021


Tobias Keßner
Vorsitzender des Rechnungsprüfungsausschusses

